Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Werner Groiß, Jan Krainer Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage (1660 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Devisengesetz, das Bankwesengesetz, die Bundes-abgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Energieabgabenvergütungsgesetz geändert werden (1725 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben genannte Regierungsvorlage (1660 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (1725 d.B.), wird wie folgt geändert:

Artikel 2 (Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird in der Z 14 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 15 angefügt:

„15. die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur."

Artikel 3 (Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes) wird wie folgt geändert:

1) Nach der Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. In § 11 Abs. 1 wird folgender Schlussteil angefügt:

„Wenn die wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden gemäß § 2 Z 1 lit. b sublit. cc WiEReG ermittelt wurden, ist Z 2 im Falle von inländischen politisch exponierten Personen nicht anzuwenden, wenn keine Risikofaktoren vorliegen, die ein erhöhtes Risiko indizieren.""

2) Z 5 lautet:

„5. In § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Z 3, Z 6 lit. g, § 11 Abs. 1 Schlussteil, § 23 Abs. 3 und § 44 Abs. 1 Z 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.""

Begründung

Zu Artikel 2 (§ 9 WiEReG):

Mit dieser Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur gemäß § 1 Abs. 3 Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2017, Teile des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016 anzuwenden hat. Insbesondere trifft die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur die Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG. Es ist daher erforderlich auch der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur eine Einsicht in das Register gemäß § 9 Abs. 1 zu gewähren.

Zu Artikel 3 (§ 11 FM-GwG):

Mit dieser Änderung soll erreicht werden, dass auf Vereine nicht in jedem Fall verstärkte Sorgfaltspflichten angewendet werden müssen, wenn ein organschaftlicher Vertreter des Vereines eine politisch exponierte Person ist. In diesen Fällen sollen nur dann verstärkte Sorgfaltspflichten angewendet werden, wenn bei der Geschäftsbeziehung zu dem Verein tatsächlich ein erhöhtes Risiko besteht. Diese Regelung nimmt zum Teil schon den aktuellen Verhandlungsstand zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie

2015/101/EG, COM(2016) 450 final (idF Kommissionsvorschlag), vom 6. Juli 2016 vorweg. Gemäß dem Verhandlungsmandat des Rates vom 19. Dezember 2016, könnten in einem neu eingefügten Abs. 2 in Art. 20 der Richtlinie (EU) 2015/849 Erleichterungen für politisch exponierte Personen vorgesehen werden, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben. Zudem könnte sich aus den Trilogverhandlungen ergeben, dass gemäß § 2 Z 1 lit. b sublit. cc WiEReG festgestellte Personen nicht mehr als wirtschaftliche Eigentümer gelten. Diese Regelungen sollen in einem angemessenen Maß vorweg genommen werden, um eine zielgerichtete Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten zu ermöglichen.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die grundsätzlich keine gemeinnützigen Zwecke verfolgen, ist eine vergleichbare Regelung nicht indiziert. Es sollte aber dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine hohe Zahl an ehrenamtlichen Mitgliedern in den Vorständen der inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften tätig sind. Da die ehrenamtlichen Vorstände keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik der Genossenschaft nehmen, werden gemäß § 6 Abs. 3 WiEReG nur die Geschäftsleiter als wirtschaftliche Eigentümer in das Register übernommen. Es wäre daher nicht sachgerecht, wenn aufgrund der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 2 WiEReG die verstärkten Sorgfaltspflichten des § 11 Abs. 1 Z 2 auf sämtliche Vorstandsmitglieder von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anzuwenden wären.

Daher sollten die Verpflichteten bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer eine nähere Bestimmung der obersten Führungsebene einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vornehmen können. So sollte die oberste Führungsebene aufgrund der jeweiligen Funktionsbezeichnung (bspw. Geschäftsleiter), näher eingrenzt werden können.

REPUBLIK ÖSTERREICH Parlamentsdirektion SIEGEL	**Unterzeichner**	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2017-06-30T15:29:12+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.	